



Tiefbauamt des
Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 13

Gemeinde:
Ellikon a.d. Thur

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1996

1287. Quartierplan Hallgarten-Bürgli, Ellikon a.d.Th.

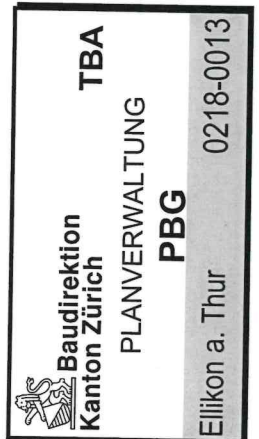
Am 2. April 1996 ersuchte der Gemeinderat Ellikon a.d.Th. um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. November 1993 und 29. Januar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hallgarten-Bürgli.

Der Festsetzungsbeschluss vom 15. November 1993 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. November 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Festsetzung sind fünf Rekurse erhoben worden. Aufgrund des Entscheides der Baurekurskommission IV mussten verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden. Ferner wurde in der Zwischenzeit die Einzonung der ehemaligen landwirtschaftlichen Liegenschaft Kat.-Nr. 1269 beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Dies hatte eine Anpassung des ursprünglichen Quartierplanperimeters zur Folge, und auch das Quartierplanverfahren musste entsprechend ergänzt werden. Mit Beschluss vom 29. Januar 1996 setzte der Gemeinderat Ellikon a.d.Th. die erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen fest. Dieser Beschluss wurde am 9. Februar 1996 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. März 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Frauenfelderstrasse S-2, im Osten und Norden durch die Bauzonengrenze und die Mattenhofstrasse sowie im Westen durch die Uesslingerstrasse HS-353, S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Ellikon a.d.Th.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die auszubauende Mühlegasse mit einer von ihr abzweigenden Stichstrasse, die Mattenhof-, die Hallgarten- und die auszubauende Bürglistrasse sowie teilweise die Frauenfelderstrasse S-2 und eine von ihr abzweigende Stichstrasse im Bereich der Schulhausanlage. Ferner wurden noch verschiedene Fusswegverbindungen ausgeschieden. Für die Radfahrer stehen als durchgehende Verbindungen die Mühlegasse und der Weg durch das Schulareal zur Verfügung.

An der Stichstrasse, die von der Mühlegasse abzweigt, wurden Verkehrsbaulinien und eine Niveaulinie mit einer Maximalsteigung von 12,0% festgesetzt. Für die Abstände an den übrigen Strassen und



Wegen gelten die Bauvorschriften der Kernzone bzw. kommt der Strassenabstand gemäss § 265 PBG zur Anwendung.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs und der Rechtsverhältnisse.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Ellikon a.d.Th. vom 15. November 1993 und 29. Januar 1996 festgesetzte Quartierplan Hallgarten-Bürgli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a.d.Th., 8548 Ellikon a.d.Th. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi